# kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

# Evangelisch-lutherischen Sandeskirchenamts in Kiel

Stück 4

Riel, den 22. April

1940

In halt: 25. Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts (S. 41). – 26. Kirchensteuer und aumlagen im Rechnungsjahr 1940 (S. 42). – 27. Fortzahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einberufen sind (S. 44). – 28. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 45). – 29. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 47). – 30. Kollettenausschreibung für das 2. Viertelsahr 1940 (S. 48). – 31. Rechtsverbindliche Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen vom 4. April 1940 (S. 49). – 32. Neue Schriften. – Personalien.

# Nr. 25. Berordnung zur Underung des Kirchensteuerrechts.

Riel, den 10. April 1940.

### Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts. Vom 4. März 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) wird mit Zuftimmung der Finanzabteilung folgendes verordnet:

S 1.

Die nach den Sätzen der Steuergruppe I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Festruar 1939 bemessen Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert zu kurzen.

 $\S 2$ 

Die auf Grund des § 34 Absat 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) besonders festgesetze Einkommensteuer ist für Kirchensteuerzuschläge nicht heranzuziehen.

**§** 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Riel, den 4. Märg 1940.

Der Präsident

des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Rinder.

Zu vorstehender Verordnung hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zugleich für den Preußischen Finanzminister unter dem 29. März 1940 die staatliche Genehmigung erteilt. Evangelisch=Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Mr. C. 1312 (Dez. III).

Dr. Rinder.

# Nr. 26 Kirchensteuer und -umlagen im Rechnungsjahr 1940

Abschrift

Riel, den 3. April 1940

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. I 355/40 II. Berlin, den 29. März 1940.

Betrifft: Kirchensteuern und sumlagen in Preußen 1940.

Die Kirchenfteuern und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1940 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben. Jedoch erscheint es durch die Kriegsverhältnisse geboten, in weitgehendem Maße Verwaltungsvereinsachungen eintreten zu lassen.

#### I. Haushalt.

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller kirchlichen Stellen, bei der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung auf größte Sparsamkeit bedacht zu sein. Andererseits ist nicht zu verstennen, daß infolge des Krieges und des den Kriegsteilnehmern und ihren Familien gegenüber gebotenen Entgegenkommens größere Kirchensteuerausfälle erwachsen können und daß durch den gemäß § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — KGBl. I S. 1609 — zu leistenden Kriegsbeitrag auch der Haushalt des Rechnungsjahres 1940 betroffen werden wird. Wo jedoch die Möglichkeit besteht, nach dem Haushalt des Vorjahres (evtl. unter prozentualen Abstrichen) zu wirtschaften, wird es sich im Interesse der Vereinsachung empsehlen, diesen um ein Jahr zu verlängern.

II. Staatliche Genehmigung der Rirchensteuer.

Der Kirchensteuer 1940 liegt das Einkommensteuersoll 1939 zugrunde. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 — RGBl. I S. 297 — besonders sestgesetze Einkommensteuer, die gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939 — RGBl. I S. 561 — zu erhebende Mehreinkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kommen nicht als Maßstabsteuer der Kirchensteuer in Frage. Auch bei den anderen Maßstabsteuern ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allegemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Ich verzichte in diesen Fällen auch auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuersoll 1939 sowie über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge. Die statistischen Angaben nach dem disherigen Formular sind von den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden den Regierungspräsidenten und Oberspräsidenten lausend, jedoch spätestens dis zum 31. März 1941 einzureichen, und von diesem, wie disher in Listen zusammengestellt, an mich dis zum 1. Juli 1941 weiterzugeben. Dabei sind die Spalten 4 und 17c auszureichnen.

#### III. Staatliche Genehmigung ber Umlagen ber übergeordneten firchlichen Berbande.

Die gleichen Gründe, die eine Vereinfachung des staatlichen Genehmigungsversahrens der Kirchensteuer 1940 gestatten, erheischen auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Genehmigung der Umlagen der kirchlichen übergeordneten Verbände (Landeskirchen, Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Diözesen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erteile ich namens des Preußischen Staatsministeriums die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die ledigslich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizusügenden Unterlagen sind mir jedoch bis zum 1. September 1940 einzureichen.

Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind ausnahmsweise auch die vorjährigen Umlagegrundlagen unverändert beizubehalten.

Ich bin mir bewußt, daß diese Vereinfachungen sehr weitgehend sind. Sie legen den kirchlichen Vorständen eine besondere Verantwortung auf. Ich behalte mir vor, mich von der Ordnungsmäßigkeit der kirchlichen Steuer-, Umlage- und Vermögensverwaltung zu überzeugen. An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilungen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

#### Rerrl.

Vereinfachung wird hiermit auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuersbeschlüssen allgemein erteilt, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsat der Maßstabsteuer als im Vorjahre seststen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen. In diesen Fällen sind je eine Aussertigung des Kirchensteuerbeschlusses und der Voranschläge der Kirchens und Pfarrkasse sowie in zweisacher Aussertigung die Kirchensteuernachsweisungen für das Kechnungsjahr 1940 dem Landeskirchenamt bis zum 31. Dezember 1940 einzureichen.

Die Kirchengemeinden mit älterem Kirchenfteuerrecht sowie solche Kirchengemeinden mit neuem Kirchenfteuerrecht, deren Kirchenfteuerbeschlüffe die Boraussehungen für die allgemein erteilte Genehmigung nicht erfüllen, haben die Umlage- bzw. Kirchenfteuerbeschlüffe spätestens bis zum 1. Oktober 1940 einzureichen. Bei der Einreichung sind die in Ziff. 7 unserer Rundverfügung vom 22. April 1939 - C 2461 - bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Wenn in einer Kirchengemeinde im Rechnungsjahr 1940 keine Kirchensteuer erhoben wird oder wenn in einer Kirchengemeinde mit älterem Kirchensteuerrecht von der Erwirkung der Bollstreckbarkeitserklärung abgesehen werden soll, sind als Unterlagen bis zum 31. Dezember 1940 einzureichen je ein Voranschlag der Kirchen= und Pfarrkasse, die Kirchensteuernachweisungen in zweisacher Ausfertigung und bei Verzicht auf die Vollstreckbarkeitserklärung außerdem der Umlagebeschluß für 1940.

Die Formulare für die Kirchenfteuernachweifung werden den Kirchengemeinden noch übersfandt werden.

Vor der Beschlußfassung über die Hebung der Kirchensteuer sind die Ausssührungen unserer Rundversügung vom 22. April 1939 - C 2461 - einzusehen.

Bu den Propsteiumlagebeschlüffen, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlagen des Borjahres nicht überschreiten, wird gleichsfalls hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung allgemein erteilt. Sämtliche Propsteiumlagebeschlüffe und Boranschläge der Propsteikassen sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. August 1940 einzureichen.

Evangelisch = Lutherisches Landesfirchenamt Finangabteilung.

Mr. C. 1335 (Dez. II).

Dr. Rinber.

# Nr. 27. Fortzahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Riel, den 10. April 1940.

In gegebener Beranlaffung bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen betr. das Einsatz-Wehrmachtsgebührnisgesetz nachstehende Ministerialerlasse zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Auf Grund der ADO. Ar. 6 zu § 9 ATO. erkläre ich mich damit einverstanden, daß den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei Einsberufung zur Wehrmacht aus dem Beurlaubtenstande oder dem Verhältnis eines Ersatzeservisten bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weitergewährt werden. Es fallen jedoch fort:

- a) Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge,
- b) Sonntags= und Feiertagszuschläge,
- c) Zuschläge für Nachtarbeit,
- d) die außertarifliche Zulage gemäß Nr. 3 GemDo. RBB. 1938 Nr. 2862 —
- e) Gedinge Überverdienft.

Berlin, 26. August 1939.

Der Reichsminister der Finangen

A 5401 — 47/39 IV (9988. S. 212)

J. B. Reinhardt.

#### RdErl. d. RMdJ. v. 18. 3. 1940 — V d 55/40-4010 Z

- (1) Durch die Rockel. des RFM. v. 26. 8. u. 9. 9. 1939 (RBefBl. S. 212 Nr. 3188; S. 238 Nr. 3197) und meinem Rockel. v. 13. 10. 1939 V d Bes 2413/39-4000 (nicht veröffentl.) wurde auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Zustimmung erteilt, den Gefolgschafts= mitgliedern bei Einberufung zum Wehrdienst bis auf weiteres die Dienstbezüge weiter zu gewähren. Von dieser Ermächtigung haben die Gemeinden (GV.) nicht allein gegenüber den bereits im Frieden beschäftigten oder angenommenen Gefolgschaftsmitgliedern, sondern in der Regel auch gegenüber den nach dem 25. 8. 1939 eingestellten Dienstkräften Gebrauch gemacht.
- (2) Es verbleibt bei der von mir in dem oben erwähnten RdErl. v. 13. 10. 1939 ersteilten Zustimmung, soweit nicht nachstehend etwas anderes angeordnet wird.
- (3) Für die unter a bis d aufgeführten Dienstkräfte gilt nicht die Regelung des Abs. 2, sondern die der nachstehenden Abs. 4 und 5.
- a) Lehrlinge, Bolontare, Praktikanten, Informatoriker und ähnliche ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Bor- oder Ausbildung beschäftigte Personen.

- b) Minderbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder; Minderbeschäftigung im Sinne dieser Beftimmungen liegt nicht vor, wenn die Einnahme aus der Beschäftigung die Existenzgrundlage bildet und die Beschäftigung 9 Monate übersteigt.
- c) Kriegsaushilfsträfte, das sind Gefolgschaftsmitglieder, die entweder zur Erfüllung zussällicher Kriegsausgaben oder zur Vertretung solcher Dienstkräfte eingestellt worden sind, die zum Wehrdienst eingezogen, zum Luftschutzdienst (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, Flugmelbedienst), zu zeitlich begrenzter Dienstpslicht oder zu langfristigem Notdienst herangezogen worden sind; der Einstellung auf Dienstwertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarss für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.
- d) Sonstige Aushilfskräfte, die für ein zeitlich begrenztes Bedürfnis eingestellt sind; ein zeitlich begrenztes Bedürfnis liegt nicht vor, wenn ein 9 Monate übersteigender Zeitvertrag geschloffen ist oder bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit die Beschäftigung 9 Monate übersteigt.
- (4) a) Den in Abs. 3 aufgeführten Dienstkräften, die nach dem 31. 3. 1940 eingestellt werden, werden bei Einberufung zum Wehrdienst die bisherigen Dienstbezüge nicht weitergewährt. Für sie greisen mithin die allgemeinen Vorschriften über Familienunterhalt Plat.
- b) Die Gemeinden (GB.) sollen jedoch den in Abs. 3 unter c genannten Kräften gegenüber den Familienunterhalt durch freiwillige Zuwendungen bis zur Einkommenshöchstgrenze (Nr. 40 ff. bes RoCrl. v. 11. 7. 1939 in der Fass. des 7. RoCrl. v. 18. 1. 1940, RMBliB. S. 130) ergänzen.
- (5) a) Soweit in Abs. 3 aufgeführten Dienstkräften, die vor dem 1.4. 1940 eingestellt worden sind, seit ihrer Einberufung zum Wehrdienst die bisherigen Dienstbezüge weitergezahlt wurden, kann es dabei auch für die Zukunft verbleiben.
- b) Soweit gegenüber diesen Kräften schon bisher nach der in Abs. 4 getroffenen Regelung verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
- (6) Die vorstehend für die Gemeinden (GB.) erlassenen Vorschriften gelten für die sonstigen zum Geschäfts= und Aufsichtsbereich des KMdJ. gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechtssowie gem. ADD. Nr. 2 zu § 20 ATD.¹) für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften entsprechend.
- (7) Für die in kulturschaffenden Berufen tätigen Gefolgschaftsmitglieder bleiben Sonders bestimmungen vorbehalten.
  - (8) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Beamte.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindl. Zweckverbände, gemeindl. Kapitalgesellschaften, die zum Geschäfts= und Aufsichtsbereich des RMdJ. gehörenden Körperschaften des öffentl. Rechts. — RWBliB. S. 573.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A 696 (Deg. I)

Dr. Rinder

# Nr. 28 Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Riel, den 10. April 1940.

Im Jahr 1940 werden folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Margaard in der Marienkirche an jedem 3. Sonntag im Monat, 15 Uhr, am 21. April 1940 Abendmahlsgottesdienst
- b) in Hufum von Paftor Petersen in der Bredstedter Kirche am 7. April (Mis. Dom.), am 2. Juni (2. nach Trin.), am 4. August (11. nach Trin.), am 6. Oktober Ernte-

<sup>1)</sup> Lgl. RGBl. 1938 I S. 461.

- dankfest (Abendmahl) und am 8. Dezember (2. Advent). Anfang der Gottesdienste um 14,30 Uhr
- c) in Niebüll von Paftor Henschen in der Kirche am 14. April (Abendmahl), am 14. Juli, am 13. Oktober und am 8. Dezember, 13,30 Uhr.
- d) in Schleswig von Paftor Tange in der St. Michaeliskirche an jedem ersten Sonntag des Monats, nachmittags 3 Uhr
- e) in Kappeln bzw. Esgrus von Paftor Bünz in der Kirche in Kappeln am 7. April um 2 Uhr, am 19. Mai in der Kirche in Esgrus um 2 Uhr, am 16. Juni in der Kirche in Kappeln um 2 Uhr, am 18. August in der Kirche in Esgrus um 2 Uhr und am 29. September in der Kirche in Kappeln um 2 Uhr
- f) in Altona von Pastor Petersen am 21. Januar um 3 Uhr; am 21. April, 19. Mai (H. Abendmahl), 15. September, 20. Oktober und 17. November um 4 Uhr. Alle Gottesdienste sind wie üblich Blumenstr. 79; nur der Abendmahlsgottesdienst am 19. Mai ist in der Kreuzkirche in Ottensen
- g) in Elmshorn von Paftor Engelke in der Kirche am 25. Februar, 31. März, 5. Mai, 23. Juni, 11. August, 22. September, 3. November und 22. Dezember, nachmittags 4,15 Uhr
- h) in Igehoe von Paftor Schwennesen im Gemeindehaus, Stiftstraße, am 14. April, 16. Juni, 25. August, 20. Oftober und 15. Dezember, jeweils um 16,30 Uhr
- i) in Heide von Paftor Dr. Manitius in der Kirche am 4. Februar, 7. April (Abendsmahlsfeier), 9. Juni, 11. August, 13. Oktober, jeweils um 12 Uhr mittags; am 15. Dezember 15,30 Uhr Weihnachtsfeier im Pastorat
- k) in Rendsburg von Pastor Hegerfeldt in der Sakristei der Christlitiche am 4. Februar, 22. März Karfreitag (Abendmahlsseier), 5. Mai, 7. Juli, 1. September, 3. November und 22. Dezember (Weihnachtsseier), jeweils um 3 Uhr
- l) in Kiel von Pastor Millies im Gemeindehaus Jakobi, Str. der SA. 11, am 7. April, 19. Mai, 16. Juni (Abendmahl), 18. August, 15. September, 13. Oktober, jeweils nachm. 15,30 Uhr; am 17. November (Abendmahl) um 14 Uhr und am 8. Dezember um 14 Uhr
- m) in Neumünster von Pastor Hegerfeldt an jedem 2. Sonntag im Monat jeweils um 3 Uhr im Gemeindehauß; 11. Februar, 10. März (Abendmahl), 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 14. Juli, 11. August, 5. September, 13. Oktober, 10. November (anschl. Abendmahl), 26. Dezember (Weihnachtsseier)
- n) in Bad Oldesloe von Paftor Lund im Gemeindehaus am 25. Februar, am 5. Mai (Abendmahlsgottesdienst in der Kirche), am 11. August, am 13. Oktober, am 8. Dezember. Sämtliche Gottesdienste, mit Ausnahme des 5. Mai, im Gemeindehaus in Bad Oldesloe, nachm. 2 Uhr
- o) in Wandsbek von Paftor Bünz im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14, am 18. Februar, nachm. 3 Uhr; am 9. Juni nachm. 4 Uhr, am 8. September, nachm. 4 Uhr (Abendmahlsfeier i. d. Kreuzkirche); am 8. Dezember nachm. 4 Uhr (evtl. 3 Uhr) Adventfeier im Gemeindehaus der Kreuzkirche, Manteuffelstr. 14.
- p) in Oldenburg von Paftor Schreimel in der Kirche am 7. April, 7. Juli, 13. Oftober, 5. Januar 1941 und 6. April 1941, 12.30 Uhr
- q) in Rateburg von Paftor Piening am 18. Februar, nachm. 158/4 Uhr in der Kirche in Rateburg; am 2. Juni nachm. 16 Uhr in der Kirche in Ziethen; am 18. August

nachm.  $15^{1/4}$  Uhr in der Kirche in Breitenfelde und am 10. November nachm.  $15^{8/4}$  Uhr in der Kirche in Ratzeburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mr. A 695 Dez. V

Morns.

# Nr. 29. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 22. April 1940.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Berfügung stehenden Mittel für das II. Trimester 1940 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Die Bewerbungsgesuche muffen bis zum 15. Mai 1940 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptsfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Exmatrikulierte sowie Studenten, die das I. Theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

In den Gesuchen ift besonders anzugeben:

- 1. daß die vorstehenden Bedingungen für die Verleihung eines Stipendiums für den Bewerber erfüllt sind und daß er das I. und II. Theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungs-kommission in Kiel ablegen will;
- 2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankfonto und Fernruf;
- 3. Geburtstag und Geburtsort;
- 4. Anschrift des eigenen felbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
- 5. wo der Bewerber erzogen ift und welche Schulen er besucht hat;
- 6. in welches theologische Studiensemester er eintritt:
- 7. wieviele davon reine Sprachsemester find;
- 8. wo der Bewerber im zweiten Trimester 1940 ftudiert;
- 9. welches der Stand seiner Eltern ift;
- 10. wieviel unversorgte Geschwifter er hat;
- 11. wie hoch die elterlichen oder sonstigen Unterstützungen sind;
- 12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat;
- 13. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das II. Trimester 1940 beantragt oder gesichert ist;
- 14. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche an das unterzeichnete Landesfirchenamt gerichtet hat und wie diese beschieden wurden;
- 15. Angaben über geleisteten Arbeits= und Wehrdienst sowie über erfolgte Ernennungen und Beförderungen.

Dem Bewerbungsgesuch sind darüber hinaus gesondert beizufügen:

- 1. Eine Erklärung über die positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat, ferner gegebenenfalls Angaben über Mitgliedschaft und Betätigung in der NSDAP., deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden;
- 2. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens= und Vermögensverhältniffe des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen ersichtlich find;

- 3. Dekanatsprüfungs- und Borlefungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung vorhergehenden Trimefter nachgewiesen werden;
- 4. Eine Erklärung, nach der sich der Bewerber für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landestirchlichen Prüfungskommission in Riel ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienmittel verpflichtet

Abschließend machen wir noch darauf ausmerksam, daß bei Gesuchen, die verspätet einsgehen, sowie bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und bei Gesuchen, denen die vorgeschriebenen Anlagen nicht beiliegen, auf die Gewährung eines Stipendiums nicht gerechnet werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1644 (Dez. IV).

Dr. Rinber.

# Nr. 30. Kolleftenansschreibung jur das zweite Bierteljahr 1940.

Riel, den 22. April 1940.

Contraction of Contraction Con	MANAGEM AND ALL DATE OF THE PARTY OF THE PAR		
Tag der Einfammlung	Bezeichnung der Kollefte	Der Ertrag ist abzusühren an:	Bemerkungen
2	- 3	4	5
14. April 1940 Jubilate	Evangelische Frauenhilse Schleswig-Holsteins	Evgl. Frauenhilfe, Konto Nr. 674 Sparkaffe in Neumünster, lettere hat Postschecksonto Sambura 3036	Nachweisungen an das Landestirchen- amt senden.
;		<i>Şumuu</i> y 0000	
21. April 1940 Rantate	Verband evangeli= scher Kirchenchöre Schleswia=Kolsteins	Organist Stieler in Kiel Ellerbek, Postscheckkonto Hamburg 29136	oto.
28. April 1940 Rogate	Evangelisches Männerwerk in Schleswig-Holstein	Landesfirchenamt, Ronto 1065 bei der Landesbank und Girozens trale, Riel	bto.
5. Mai 1940 Exaudi	Martin: Luther: Bund	Evluth. Gotteskaften in Kelling- husen, Postscheckkonto Hamburg Nr. 10539	Die Kollekte ift für Lauenburg obligatorisch, für Schlesw Holstein fakultativ
12. Mai 1940 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, Bostschecksonto Hamburg Nr. 3510	Nachweifungen an das Landeskirchen- amt fenden
26. Mai 1940 1. n. Trin.	Evangelischer Bund	Rektor Schwarz in Schleswig, Post- scheckkonto Hamburg Nr. 34746	bto.
23. Juni 1940 5. n. Trin.	Heidenmission	Schleswig-Holfteinische evluth. Missionsgesellschaft in Breklum. Konto Spar- u. Darlehnskafse in Breklum. Postscheck Ham-	oto.
	Einsammlung  2  14. April 1940 Fubilate  21. April 1940 Rantate  28. April 1940 Rogate  5. Mai 1940 Exaudi  12. Mai 1940 Pfingstsonntag  26. Mai 1940 1. n. Trin.	Ginsammlung der Kollefte  2 3  14. April 1940 Fubilate  21. April 1940 Kantate  28. April 1940 Rogate  28. April 1940 Rogate  5. Mai 1940 Evangelisches Männerwerk in Schleswig-Holftein  5. Mai 1940 Exaudi  12. Mai 1940 Ffingstsonntag  26. Mai 1940 1. n. Trin.  28. Funi 1940 Berband evangelischer Schleswig-Holftein  Martin-Luthers Bund  Candesverein sür Fingstsonntag  Evangelischer Bund  Evangelischer Bund  Seidenmission	Einsammlung der Kolleste abzusühren an:  2

Auf unsere vorherigen Verfügungen in Kollektenangelegenheiten nehmen wir Bezug. Die Einzelerträge find von den Kirchengemeinden an den Propsten (Landessuperintendent), von diesen insgesamt an die in der Ausschreibung genannten Empfangsstellen abzusühren. In jedem Falle ist

uns aber seitens der Pröpste (Landessuperintendent) die Sammlung der Nachweisungen mit genauen Angaben einzureichen. Wir ersuchen alle beteiligten Stellen, die gesetzten Fristen (fpäteste Einreichung der Nachweisungen an das Landeskirchenamt und Absührung der eingesammelten Gelder an die Empfangsstellen 8 Wochen nach Abhaltung der Kollekte) unbedingt innezuhalten.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

3m Auftrage :

Mr. C 1649 (Deg. V)

Morns.

# Nr. 31. Rechtsverbindliche Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen vom 4. April 1940.

Riel, den 23. April 1940.

Während grundsätlich für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen (Urkunden zum Nachweis der Deutschblütigkeit usw.) die Propsteikirchenduchämter zuständig sind, ist in bestimmtem Umfang den Gemeindegeistlichen, namentlich aus seelsorgerlichen Gründen, die Ausstellung und Beglaubigung der Kirchenbuchauszüge belassen worden. Die Einnahmen, die auf Grund der Ausstellung der Kirchenbuchauszüge und der Vornahme der Beglaubigung erwachsen, können jedoch weiterhin nicht von den Kirchengemeinden beansprucht werden. Auf Grund der SS 4—6 der Fünszehnten Verordnung zur Durchsührung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — Kirchl. Ges.= u. V.=Blatt S. 89 — wird daher mit Zustimmung des Herrn Keichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgende rechtsverbindsliche Anordnung erlassen:

8 1.

Gebühren, die aus der Ausstellung oder Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen in denjenigen Propsteien, in denen Propsteikirchenbuchämter errichtet sind, von den Kirchengemeinden vereinnahmt werden, sind, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, an die Propsteikirchenbuchämter abzusühren.

§ 2.

Den örtlichen Pfarrkassen verbleiben die Gebührenerträge in Höhe des Jahresdurchschnitts dieser Gebühren in den Rechnungsjahren 1930—1932.

S 3.

Die näheren Anweisungen werden vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der landeskirchlichen Stelle für Sippenkunde erlassen.

§ 4.

Diese Anordnung tritt ruckwirfend mit dem 1. April 1939 in Rraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Mr. A 563 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

### Rr. 32. Reue Schriften.

"Mutterdank", ein Bildblatt zum Muttertag. Herausgegeben von der Evangelischen Reichsfrauenhilfe, Potsdam, Mirbachstr. 1. — Preis ab 50 Stück 0.07 *RM* für das Stück. Größere Wengen billiger. Bestellungen sind direkt an die Evangelische Reichsfrauenhilse zu richten. Nr. A 600 (Dez. VIII)

# Personalien.

Die I. theologische Prüfung (Notprüfung) am 6. März 1940 hat bestanden: ber stud. theol. Heinrich Otto aus Möllmark.

Die II. theologische Prüfung (Notprüfung) am 6. März 1940 hat bestanden: ber cand. theol. Gustav Preuß aus Wattenscheid i. W.

Ordiniert: am 10. März 1940 der Pfarramtskandidat Guftav Preuß für den landeskirchlichen Hilfsdienft.

Berufen: am 8. März 1940 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Otto Wulf in St. Michaelisdonn in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn; am 30. März 1940 der Pastor Walter Kustmeier in Rethwischdorf in die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Münsterdorf:

am 2. April 1940 der Paftor Siegfried Bethke in Wöhrden in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden;

der Paftor Werner Waßner in Gravenstein mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt i. H.;

am 12. November 1939 Paftor Johannes Schmidt-Flensburg als Paftor der II. Pfarrstelle an der Ev.-Luth. Diakonissen-Anstalt in Flensburg.

Eingeführt: am 3. März 1940 der Paftor Konrad Petters in Sülfeld als Paftor der Kirchengemeinde Sülfeld;

am 25. März 1940 der Paftor Johannes Drews-Hemme als Paftor der IV. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Wandsbef;

am 31. Marz 1940 ber Paftor Otto Wulf in St. Michaelisdonn als Paftor der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn.

Die im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1939 S. 80 veröffentlichte Bersetzung des Pastors Friedrich Hühner in Sieverstedt in den einstweiligen Ruhestand ist durch Bersfügung vom 19. August 1939 — B 3103 Dez. I — aufgehoben.

Gestorben: am 27. März 1940 Pastor i. R. Hager in Neustadt, zuletzt Pastor in Schlichting vom 5. 4. 1914—1. 4. 1924.